

Beschlussvorlage

zu Punkt 7. für den öffentlichen Teil der Sitzung der Schulverbandsversammlung (Schulverband im Amt Eiderkanal) am Donnerstag, 3. Mai 2018

Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Regelung der Schülerbeförderung bis einschließlich Schuljahr 2020/2021 mit dem Kreis Rendsburg-Eckernförde

1. Darstellung des Sachverhaltes:

Gemäß § 114 Abs. 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (SchulG) bestimmen die Kreise durch Satzung, welche Kosten für die Schülerbeförderung als notwendig anerkannt werden. Die notwendigen Kosten tragen gemäß § 114 Abs. 3 SchulG der Kreis zu zwei Drittel und die Schulträger (Schulverband) zu einem Drittel. Der aktuelle Beförderungsvertrag mit Graf Recke gilt seit dem 01.01.2001 und wurde mit Zustimmung des Kreises Rendsburg-Eckernförde abgeschlossen.

Bis zur Einführung der Eigenbeteiligung im Rahmen der Schülerbeförderungskosten zum 01.08.2005 bestand zwischen dem Schulverband und dem Kreis Rendsburg-Eckernförde Einigkeit darüber, dass nicht berechtigte Schüler/innen im Rahmen des bestehenden Schülerbeförderungsvertrages mit befördert werden, sofern dies keine Mehrkosten im sogenannten Pauschalverkehr, z. B. durch zusätzlich einzusetzende Busse, nach sich zieht.

Im Rahmen von Überprüfungen teilte der Kreis mit seiner Rundverfügung Nr. 15/2006 mit, dass die Mitbeförderung von nicht berechtigten Schülern/innen im Rahmen des pauschal abgerechneten Linienverkehrs und im freigestellten Verkehr für das Schuljahr 2005/2006 „übergangsweise“ weiterhin akzeptiert wird. Die daran anschließende Überprüfung wurde zwar angekündigt, fand jedoch nicht statt, so dass es bei der vorgenannten Übergangsregelung verblieben ist.

Auf Grund des Beschlusses des Kreistages vom 23.03.2015 fand eine Überarbeitung der Schülerbeförderungssatzung statt. Im Zuge der Überprüfungen der Verwendungsnachweise der Schulträger stellte der Kreis fest, dass sich die Praxis der Schülerbeförderung im Laufe der Zeit in wesentlichen Punkten vom Wortlaut der Schülerbeförderungssatzung des Kreises entfernt hat, so dass ab dem Schuljahr 2016/2017 konsequent auf die Einhaltung der Schülerbeförderungssatzung hingewirkt werden sollte.

Aufgrund der früher geltenden Übergangsregelung akzeptierten verschiedene Schulträger es nicht, ab dem Schuljahr 2016/2017 die konsequente Anwendung der Schülerbeförderungssatzung zu akzeptieren, weil es finanzielle Einbußen auf Seiten der Schulträger ohne deren Verschulden zur Folge hätte.

Da nach Rechtsauffassung des Kreises die vorgenannte Praxis jedoch im Widerspruch zur „Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung“ steht, wurde mit Blick auf eine Lösung des Spannungsverhältnisses zwischen Kreis und Schulträgern ein öffentlich-rechtlicher Vertrag entworfen.

Neben der unsichern Rechtslage als notwendige Grundlage für einen öffentlich-rechtlichen Vertrag ist es aus Sicht der Kreisverwaltung auch wesentlich, dass zum Betriebsstart 01.01.2021 der Überlandverkehr (ÖPNV) im Kreisgebiet neu ausgeschrieben werden soll. Hier soll der Schülerverkehr soweit es geht integriert werden. Dieses Vorhaben wird aus Sicht des Kreises nur gelingen, wenn der Kreis, die Ämter, die Gemeinden und die Schulträger/Schulverbände gut zusammenarbeiten und dieses Verhältnis nicht durch die genannten Altfälle belastet ist.

Der seitens der Kreisverwaltung vorgeschlagene öffentlich-rechtliche Vertrag enthält folgende Kernregelungen:

- Bis zur Einführung des neuen ÖPNV zum 01.01.2021 wird der Kreis die Verwendungsnachweise nach der bisherigen Abrechnungspraxis akzeptieren.
- Die Schulträger bzw. Schulverbände werden keine neuen Beförderungsfälle zulassen, die zu einer Steigerung der Schülerbeförderungskosten führen.
- Die Schulträger bzw. Schulverbände werden jene Schülerbeförderungsverkehre kündigen, die mit der Einführung des Überlandverkehrs zum 01.01.2021 überflüssig werden.

Unter Berücksichtigung der zum 01.08.2018 in Kraft tretenden neuen Regelungen der Schülerbeförderungssatzung hat ein Gespräch zwischen der Kreisverwaltung und dem Kreisverband des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages sowie den Vertretern/innen der örtlichen Schulträger stattgefunden. Außerdem wurden bilaterale Gespräche zwischen der Kreisverwaltung und allen Schulträgern geführt.

Für den Schulverband im Amt Eiderkanal wurden Gespräche zwischen dem Leitenden Verwaltungsbeamten und der zuständigen Sachbearbeiterin mit dem zuständigen Mitarbeiter der Kreisverwaltung geführt über den individuellen Text des öffentlich-rechtlichen Vertrages, der dieser Vorlage als Anlage beigelegt ist.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Beschlussvorlage wurde die Zustimmung des Kreises für die individuellen Formulierungen des Vertragstextes angefordert. Bis zum Sitzungstage wird voraussichtlich eine Stellungnahme vorliegen und in der Sitzung mündlich berichtet werden können. U. U. sind noch Änderungen klarstellender und redaktioneller Art denkbar, so dass die Verwaltung ermächtigt werden sollte, diese unwesentlichen Änderungen noch nachträglich vornehmen zu dürfen.

2. Finanzielle Auswirkungen:

Die Unterzeichnung des öffentlich-rechtlichen Vertrages stellt für den Schulverband sicher, dass der Kreis Rendsburg-Eckernförde im Rahmen der pro Schuljahr vorzulegenden Verwendungsnachweise bis einschließlich des Schuljahres 2020/2021 keine Kürzungen vornimmt.

Für das Schuljahr 2015/2016 hat die Kreisverwaltung einen Kürzungsbetrag in Höhe von 16.050,00 EUR errechnet für nicht berechnete Schüler/innen, wovon der Kreisanteil (2/3) in Höhe von 10.700,00 EUR vom Schulverband zurückgefordert werden würden.

3. Beschlussvorschlag:

Die Schulverbandsversammlung beschließt, dem Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Regelung der Schülerbeförderung bis einschließlich Schuljahr 2020/2021 mit dem Kreis Rendsburg-Eckernförde gemäß vorliegendem Entwurf zuzustimmen und ermächtigt den Schulverbandsvorsteher zur Vertragsunterzeichnung.

Unwesentliche Änderungen klarstellender und redaktioneller Art dürfen verwaltungsseitig im Bedarfsfalle noch nachträglich vorgenommen werden.

Im Auftrage

gez.
Petra Mölck

Anlage(n):

Entwurf des öff.-rechtl. Vertrages in Sachen Schülerbeförderung mit dem Kreis RD-ECK